



Ausschreibung/Ersatzwahl für das Amt des/der Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin und Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 29. November 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111), beschliesst:

1. Ausschreibung / Wahlfestsetzung / Einberufung

In der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen ist das Amt des/der Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin neu zu besetzen. Die Ersatzwahl für dieses Amt für den Rest der Amtsperiode 2026- 2029 findet am 29. November 2026 statt. Die Wahlberechtigten der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen werden zu diesem Urnengang einberufen. Die Wahl erfolgt nach dem Majorwahlverfahren (§ 41 ff. und § 113 ff. GpR).

2. Zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 17. Januar 2027 statt.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen stimmberechtigt ist. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben (§ 32 Abs. 2 GG).

4. Teilnahme an der Wahl

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert Frist (s. Ziff. 5.) angemeldet haben.

5. Wahlvorschlag/Anmeldung

Ein Wahlvorschlag ist auf einem amtlichen Formular „Wahlvorschlag für Beamtenwahlen“ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag ist spätestens bis Montag, 19. Oktober 2026, 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

6. Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

7. Wahlpropagandamaterial

Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Sie ist in genügend Exemplaren spätestens bis am Montag, 26. Oktober 2026 12 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

8. Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt bis am Samstag, 7. November 2026.

9. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis Samstag, 28. November 2026, spätestens bis 19.00 Uhr brieflich wählen.

Lüsslingen-Nennigkofen, 17. August 2026

EINWOHNERGEMEINDERAT LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin: